



HVBG

HVBG-Info 17/1984 vom 15.11.1984, S. 0026 - 0029, DOK 372.12/017-LSG

UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO) für einen Weg, den ein Versicherter zur Überbrückung der Wartezeit auf den nächsten Bus zurückgelegt hat (kein Abweg oder Umweg) - Urteil des LSG Berlin vom 26.01.1984 - L 3 U 37/83

UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO) für einen Weg, den ein Versicherter zur Überbrückung der Wartezeit auf den nächsten Bus zurückgelegt hat (kein Abweg oder Umweg);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Berlin vom 26.01.1984

- L 3 U 37/83 -

Der Heimweg von der Arbeitsstätte zur Wohnung und der Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit werden nicht durch einen Weg unterbrochen, den ein Versicherter zur Überbrückung der Wartezeit auf den nächsten Bus zurückgelegt hat. Ein Versicherter ist nicht gezwungen, sich unmittelbar an der Bushaltestelle aufzuhalten oder sich in deren unmittelbaren Nähe zu bewegen. Vielmehr kann er sich in einem Umkreis bewegen, aus dem heraus es ihm möglich ist, mit dem nächsten Bus den Heimweg fortzusetzen.

Fundstelle:

Breithaupt 1984, S. 756-760